

Satzung

Dirk und Marion Jörgens Stiftung

Präambel

Die Medizin hat in den letzten Jahrzehnten gravierende Fortschritte gemacht, wie mein verstorbener Mann, Herr Dirk Jörgens, und ich als langjährige Patienten in verschiedenen Kliniken der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Palliativstation erfahren durften.

Aufgrund unserer sehr positiven Erfahrungen habe ich mich - auch in Gedenken an meinen Mann - entschlossen, wissenschaftliche und klinische Projekte an der MHH zu unterstützen, insbesondere die Förderung der kardiologischen und angiologischen Arbeit sowie die Unterstützung der palliativmedizinischen Versorgung. Die Förderung der Forschung und die Krankenversorgung liegen mir dabei gleichermaßen am Herzen. Ich hoffe, dadurch einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Medizin und zum Wohl zukünftiger Patienten leisten zu können.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Dirk und Marion Jörgens Stiftung**.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Förderstiftung MHH plus der Medizinischen Hochschule Hannover (Stiftungsträger, Treuhänderin) und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Dirk und Marion Jörgens Stiftung (im Folgenden „Stiftung“) ist
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Gefördert werden sollen die o.g. Zwecke an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und an anderen wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen in Deutschland und ggf. auch im Ausland, sofern Kooperationen zwischen der MHH und den anderen Einrichtungen bestehen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Förderung der kardiologischen und angiologischen Forschung und Krankenversorgung an der MHH,
 - Vergabe von Stipendien an Studierende sowie an Nachwuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen an der MHH,
 - Förderung der palliativmedizinischen Forschung und Krankenversorgung an der MHH,
 - die finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Kongressen, Tagungen, Seminaren, Kursen und sonstigen Veranstaltungen,
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenversorgung und Patientenbetreuung.
- (3) Die Stiftung kann, sofern sie dies zur Erfüllung ihrer Zwecke für erforderlich hält, auch Projekte (z.B. wissenschaftliche Vorträge, Tagungen, Seminare, Veranstaltungen, Vergabe von Forschungsaufträgen und -projekten) selbst durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Sie kann ihre Mittel auch ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (Mittelweitergabe gem. § 58 Nr. 1 AO) zuwenden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das Vermögen ist getrennt vom anderen Vermögen der Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen, i.e. das Grundstockvermögen, ist in seinem Bestand dauernd und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter unter Lebenden oder von Todes wegen zu, die zu dessen Erhöhung bestimmt sind (Zustiftung). Die Stiftung kann Zuwendungen zum sonstigen Vermögen annehmen (Verbrauchszuwendung). Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.
- (4) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werteerhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Darüber entscheidet jährlich der Stiftungsrat.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (3) Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsgremium

- (1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Stiftungsrates können die mit ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, ersetzt werden.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind die Stifterin, i.e. Frau Marion Jörgens, Herr Prof. Dr. Werner Geurtsen, Frau Liane Beinhoff-Liepe, Herr Prof. Dr. Roland Seifert und ein Mitglied des Vorstands der Förderstiftung MHH plus.
- (3) Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt, sofern sonst die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten wird. Die Berufung eines weiteren Mitglieds des Vorstands der Förderstiftung MHH plus ist nicht zulässig.
- (4) Dem Stiftungsrat gehören ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) an. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Er überwacht die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Treuhänderin.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Förderstiftung MHH plus ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der Förderstiftung MHH plus nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.

Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch in Textform, telefonisch, per Telefax oder E-Mail in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen. Über die Art der Sitzung und

der Beschlussfassung entscheidet die Förderstiftung MHH plus nach pflichtgemäßem Ermessen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung in Textform niederzulegen.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der oder die Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag, es sei denn, Vorsitzender oder Stellvertreter sind gleichzeitig Mitglied des Vorstands der Förderstiftung MHH plus.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden (s. § 11).
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Förderstiftung MHH plus.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Die Förderstiftung MHH plus verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Förderstiftung MHH plus legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Förderstiftung MHH plus kann die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten belasten. Diese dürfen 5 von 100 der jährlichen Erträge nicht übersteigen. Fremdkosten (Depotgebühren, Fahrkosten, Aufwandsentschädigungen u.ä.) werden der Stiftung unmittelbar in Rechnung gestellt.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Förderstiftung MHH plus und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und soll den in § 2 genannten Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (3) Die Förderstiftung MHH plus und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Im Falle
 - einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Treuhänderin,
 - der Auflösung der Treuhänderin,
 - des Verlustes der Gemeinnützigkeit der Treuhänderin,kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einer anderen Treuhänderin oder die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung beschließen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Förderstiftung MHH plus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Hannover, 15.10.2024


.....
Marion Jörgens

Hannover, 15.10.2024


.....
Förderstiftung MHH plus